1. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Frankenberg/Sa. vom 28.04.2016

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 23. November 2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungsbestimmungen

Der § 16 Aufgaben des Hauptausschusses und § 17 Aufgaben des Technischen Ausschusses werden neu gefasst.

§ 16
Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Annahme von Spenden und Schenkungen,
4. Angelegenheiten der Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgaben,
5. Soziale Angelegenheiten,
6. Gesundheitsangelegenheiten,
7. Petitionen, soweit sie auf Grund der Bedeutung nicht dem Stadtrat vorbehalten sind,
8. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Aufgaben des Technischen Ausschusses sind,
9. Verkauf, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften soweit die Liegenschaften nach der einschlägigen Betriebssatzung nicht dem Eigenbetrieb Immobilien zugeordnet sind,
10. Festlegung und Bewertung von Kaufpreisen und Verkaufserlösen von Liegenschaften,
11. Förderung von Patenschaften, Partnerschaften und Kooperationen
12. Marktangelegenheiten.
13. Wirtschaftsförderung/Tourismus
14. Stadtmarketing/ Öffentlichkeitsarbeit

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Angestellten der Entgeltgruppe 9 und 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte oder leitende Bedienstete handelt und die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 nicht berührt wird,

2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckte Zuschüsse
   von mehr als 2.500 Euro
   aber nicht mehr als 5.000 Euro
   im Einzelfall,

3. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und

von mehr als 10.000 Euro
bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,

4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt

   mehr als 5.000 Euro
   aber nicht mehr als 25.000 Euro
   im Einzelfall beträgt,

5. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert
   von mehr als 5.000 Euro
   aber nicht mehr als 25.000 Euro
   im Einzelfall,

6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit der Betrag im Einzelfall
   mehr als 5.000 Euro
   aber nicht mehr als 25.000 Euro
   beträgt.

7. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen, Dienstleistungen und Leasingverträge ohne Andienungsrecht) bei Auftragswerten von
   mehr als 50.000 Euro
   aber nicht mehr als 100.000 Euro

8. die Entscheidung über die Nachvereinbarung zu Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Wert
   von über 20.000 Euro
   bis zu 60.000 Euro
   auch wenn die in § 16 Abs. 2 Nr. 7 angegebenen Wertgrenzen durch die Nachvereinbarung überschritten werden,

9. die Genehmigung von außerplanmäßigen Abschreibungen von
   mehr als 50.000 Euro
   aber nicht mehr als 250.000 Euro
   beträgt.

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert
    mehr als 5.000 Euro
    aber nicht mehr als 25.000 Euro
    im Einzelfall beträgt,

11. die Verträge zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert
    von mehr als 5.000 Euro
    aber nicht mehr als 25.000 Euro
    im Einzelfall. Bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

12. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 17 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 17
Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. stadttechnische Erschließung,
3. Neubau, Verwaltung und Unterhaltung von Straßen, Gebäuden und sonstiger Liegenschaften in Baulastträgerschaft der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide, soweit die Liegenschaften nach der einschlägigen
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Bauhof,
7. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
9. Klimaschutz, erneuerbare Energie.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens und die Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei der Entscheidung über:
   - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)
   - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach § 21 Abs. 2 Nr. 12 zuständig ist,

2. die Abgabe sonstiger Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen und Bauvoranfragen (Antrag auf Vorbescheid), soweit hierfür nicht der Bürgermeister nach § 21 Abs. 2 Nr. 12 zuständig ist,

3. die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen für die Ausführung eines kommunalen Bauvorhabens (Baubeschluss),
   bei Auftragswerten von über 50.000 Euro
   bis zu 250.000 Euro,

4. die Entscheidung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen für Bauausführungen und technische Ausrüstungen (Vergabebeschluss),
   bei Auftragswerten von über 50.000 Euro
   bis zu 100.000 Euro,

5. die Entscheidung über die Nachvereinbarung zu kommunalen Bauvorhaben nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 mit einem Wert
   von über 20.000 Euro
   bis zu 60.000 Euro
   auch wenn die in § 17 Abs. 2 Nr. 3 angegebenen Wertgrenzen durch die Nachvereinbarung überschritten werden,

6. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen,

7. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen),

8. die Entscheidungen von Anträgen zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.

9. die Entscheidung über die Vergabe von Städtebaufördermitteln (Zuschuss an Dritte) im Rahmen der Haushaltsansätze
   bis zu einer Fördersumme der Gesamtmaßnahme
   in Höhe von 250.000 Euro.

Artikel II - In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/Sa. , den 24.11.2016

Firmenich (Siegel)
Bürgermeister